

Satzung des Vereins „go to Be – Wir für Billerbeck –„

in der Fassung vom 13.07.2018

§ 1 (Name und Sitz)

Der [Verein](#) führt den Namen go to Be – Wir für Billerbeck -.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Billerbeck.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet am 31.12.2013

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals im Sinne des §52 II Nr. 4, 5, 23 AO.

I.

Die Jugendhilfe wird durch Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII gefördert. Diese kann durch Jugendprojekte, wie zum Beispiel Kunstprojekte, Bau- und Bastelprojekte mit Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen, Musikprojekte, IT-Projekte, sowie dem Angebot von Jugendgruppen mit verschiedenen Inhalten verwirklicht werden. Die Jugendarbeit kann auch in Zusammenarbeit mit oder durch Unterstützung der städtischen Jugendhilfe der Stadt Billerbeck erfolgen.

II.

Die Altenhilfe wird durch die Veranstaltung von gezielten Seniorentreffen gefördert, wie Musikveranstaltungen, Spielenachmittage/-abende und sonstigen Veranstaltungen, die der zunehmenden Vereinsamung dieser Zielgruppe entgegenwirken. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, § 71 SGB

III.

Kunst und Kultur, werden durch verschiedene Veranstaltungen, wie Konzerte mit regionalen Bands, Jazzkonzerte, Stammtische/offene Treffs mit kulturellen Themen und Ähnlichem gefördert.

IV.

Das traditionelle Brauchtum wird gefördert durch Veranstaltungen zu Karneval, insbesondere der Beteiligung am regionalen Straßenkarneval an Altweiberfastnacht, der Veranstaltung eines

traditionellen Maigangs, der Beteiligung am Kerzenscheinsamstag, der Beteiligung am städtischen Weihnachtsmarkt der Stadt Billerbeck und Ähnlichem.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können [natürliche Personen](#) oder [juristische Personen](#) werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme

durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern wird eine einmaliger Beitrag in Höhe von 5,00 EUR erhoben, der bei Vereinsbeitritt fällig wird und in bar zu entrichten ist.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Kassenwart.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenführers/in, der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse geschickt wurde. Ebenso wird das Einladungsschreiben fristgerecht am Vereinsstützpunkt ausgehängt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist bei Eingang eines solchen Antrags verpflichtet, die Tagesordnung entsprechend zu ändern und die geänderte Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu erläutern. Über den Antrag ist dann im Rahmen der geänderten Tagesordnung abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 (Vorstand/Kassenführung)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

einem Mitglied als 1. Vorsitzendem/er,

einem Mitglied als Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden.

Daneben wird ein/e Kassenführer/in gewählt, die/der die finanziellen Angelegenheiten des Vereins regelt. Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Für geplante Veranstaltungen darf jedes Vorstandsmitglied alleine Bargeschäfte bis 100,00€ und Getränkebestellungen vornehmen. Getränkebestellungen für geplante Veranstaltungen dürfen durch ein Vorstandsmitglied alleine vorgenommen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Stadt Billerbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Durchführungsverordnung und salvatorische Klausel)

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Durchführungsverordnung zu erlassen, in welcher konkrete technische, behördliche, sicherheitsrelevante und zielsetzende Anweisungen für die Durchführung der Veranstaltungen geregelt werden.

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelungen tritt die gesetzliche Regelung.

Billerbeck, den 13.07.2018